

STATUTEN

des

Salzburger Blasmusikverbandes

(Neufassung gemäß Generalversammlungsbeschluss vom 21.3.2009)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „SALZBURGER BLASMUSIKVERBAND“ und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Salzburg und umfasst als Dachverband alle in den Bezirksverbänden des Flachgaaues, Tennengaaues, Pongaaues, Pinzgaaues, Lungaaues und der Stadt Salzburg tätigen Blasmusikkapellen und Blasmusikvereine.

§ 2 Zweck des Vereines:

Der Salzburger Blasmusikverband ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusikkultur, insbesondere der österreichischen
- b) künstlerische und wirtschaftliche Förderung der Verbandsmitglieder
- c) Vertretung der gemeinsamen Interessen aller dem Verband angehörenden Mitglieder
- d) Pflege der Kameradschaft
- e) Jugendförderung und Erwachsenenbildung im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- f) Ehrung verdienter Persönlichkeiten, Funktionäre und Mitglieder des Verbandes

§ 3 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Vorträge, Versammlungen und Fortbildungsveranstaltungen
- b) Förderung und Beratung der Mitglieder
- c) gemeinsame Veranstaltungen
- d) Herausgabe von Informationen und Arbeitsbehelfen

§ 4 Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Förderungsbeiträge von Land, Bund und Gemeinden
- b) Mitgliedsbeiträge bzw. Beiträge unterstützender Mitglieder
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Einrichtungen und Maßnahmen
- d) Erträge des Verbandsvermögens und
- e) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft:

- a) ordentliche Mitglieder
 - b) unterstützende Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- zu a)

Als ordentliche Mitglieder gelten jene Blasmusikkapellen und Vereine, deren Musiker nicht hauptberuflich diese Tätigkeit ausüben, an allen Rechten des Landesverbandes teilhaben und im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig tätig sind

zu b)

Unterstützende Mitglieder sind **natürliche** und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten, aber an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht voll teilhaben

zu c)

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verband und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht hat und über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird.

Über eine Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Landesverbandsvorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksverbandsvorstand endgültig.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt (dieser muss dem Vorstand des Landesverbandes schriftlich mitgeteilt werden)
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstoßen hat, die Beschlüsse der Verbandsorgane missachtet oder das Ansehen bzw. die Interessen des Landesverbandes oder eines Bezirksverbandes schädigt. Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Generalversammlung. Das betroffene Mitglied ist vom Beschluss mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen. Der Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss steht kein Rechtsmittel zu

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe und die Fälligkeit des von den ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern alljährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrages werden vom Jahrtag festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Rechte der Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) zu allen Vereinsversammlungen und Veranstaltungen Vertreter zu entsenden
- b) bei allen Wahlen und Beschlüssen durch Delegierte das Stimmrecht auszuüben
- c) die Einrichtungen und Angebote des Landesverbandes zu nützen und
- d) sich vereinsrechtlich zu Bezirksverbänden zusammen zu schließen

Die unterstützenden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder:

- a) ordnungsgemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge
- b) Förderung und Unterstützung der Ziele des Landesverbandes
- c) Übersendung der Jahresberichte an den Landesobmann
- d) Einhaltung der Statuten des Landesverbandes

§ 10 Organe des Landesverbandes:

- a) Generalversammlung (Jahrtag)
- b) Landesverbandsvorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 11 Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder, d. h. Vertreter der Salzburger Blasmusikkapellen- und Vereine. Sie wird **mindestens** alle drei Jahre vom Landesobmann an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Datum mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies zum angesetzten Termin nicht der Fall so ist die Abhaltung und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung an keine Mitgliederzahl mehr gebunden. Die Generalversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Stimmberechtigten. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, die den Landesverband finanziell belasten, bedürfen der Genehmigung durch den Landesverbandsvorstand. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese bis spätestens **eine Woche** vor Abhaltung derselben beim Landesobmann schriftlich eingebracht werden. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Landesobmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, **bei Verhinderung** das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist bei der nächsten Versammlung zu genehmigen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer

§ 12 Wirkungskreis der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und der Berichte über Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung sowie Beschlussfassung und Entlastung
- b) Wahl des Landesverbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten bzw. von den Mitgliedern eingebrachten Anträge
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen

§ 13 Der Landesverbandsvorstand:

Der Vorstand, dem die Verbandsleitung obliegt, besteht aus;

- a) Landesobmann und Stellvertreter
- b) Geschäftsführer
- c) Landeskapellmeister und Stellvertreter
- d) Landesjugendreferent und Stellvertreter
- e) Landesstabführer und Stellvertreter
- f) Landesschriftführer
- g) Landesfinanzreferent
- h) Landesmedienreferent
- i) Landes-EDV-Referent

- j) Bezirksobmänner
- k) Bezirkskapellmeister
- l) Beiräte

§ 14 Wahl des Vorstandes:

- a) Die im § 13 angeführten Vorstandsmitglieder (ausgenommen b, j, k, l) werden von der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind alle dem Landesverband angeschlossenen Mitglieder, wobei jede Musikkapelle bzw. jeder Musikverein zwei Wahlberechtigte hat. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit
- b) Wählbar sind alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr **vollendet** haben
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, für die Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu erstellen. Wahlvorschläge können auch von den Mitgliedern eingebracht werden. Wahlvorschläge sind **spätestens** zwei Wochen vor der Neuwahl schriftlich beim Landesobmann einzubringen
- d) Die Generalversammlung bestellt einen Wahlleiter. Diesem sind alle Wahlvorschläge zu übergeben
- e) Vor der Wahl ist die Anzahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder festzustellen
- f) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Wahlleiters

Der Vorstand hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 15 Wirkungskreis des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Landesverbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den § 2 und 3 zu sorgen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Leitung der Geschäfte und die Vermögensverwaltung
- b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- e) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
- f) Erstellung des Rechnungsabschlusses
- g) Erlassung einer Geschäftsordnung und**

h) Ehrung verdienter Persönlichkeiten entsprechend den vom Vorstand erlassenen Richtlinien
 Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Fachausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen (Fachreferenten *bzw.* *Experten*) beschließen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Landesobmannes oder eines Stellvertreters beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesobmannes. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Der Vorstand wird vom Landesobmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen vierzehn Tagen erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (Stellvertreter) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

Der Landesobmann vertritt den Landesverband in allen Belangen nach innen und außen und führt den Vorsitz im Landesverbandsvorstand und bei der Generalversammlung. Er zeichnet alle Schriftstücke und Bekanntmachungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich.

Der Geschäftsführer nimmt die übertragenen Aufgaben des Landesobmannes, der Stellvertreter bzw. des Vorstandes wahr und hat nach deren Weisungen die Geschäfte des Verbandes zu führen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und ist dem Vorstand verantwortlich. Bestellung und Abberufung liegen ausschließlich im Kompetenzbereich des Vorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Landeskapellmeister ist für alle Belange der musikalischen Aufgabenstellung verantwortlich und vertritt diese in der Verbandsarbeit. In dieser wichtigen Aufgabe wird er von seinen Stellvertretern und den Bezirkskapellmeistern unterstützt.

Der Landesjugendreferent hat alle musikalischen und organisatorischen Belange der österreichischen Blasmusikjugend auf Bundes- und Landesebene im Landesverband in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskapellmeister zu vertreten und wahrzunehmen.

Dem Schriftführer ist die gesamte Protokollführung übertragen und zeichnet gemeinsam mit dem Landesobmann.

Dem Finanzreferenten obliegt über Anweisung des Landesobmannes die Abwicklung der Finanzgebarung sowie die genaue und vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes. Er hat für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen, die Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder vorzuschreiben und Beitragsrückstände einbringlich zu machen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Über die verbuchten Ein- und Ausgaben ist einmal jährlich Rechnung zu legen.

Der Medienreferent hat die für die Zielsetzungen des Landesverbandes erforderliche PR-Tätigkeit wahr zu nehmen und zu koordinieren.

Der EDV-Referent hat in Zusammenarbeit mit dem Medienreferenten für eine optimale Umsetzung der öffentlichen Präsentation und Darstellung des Salzburger Blasmusikverbandes in elektronischen Medien zu sorgen. Weiters unterstützt er die Musikkapellen und Bezirksverbände in EDV-technischen Belangen.

Dem Landesstabführer obliegt in Absprache mit dem Landeskapellmeister die Aus- und Weiterbildung der einzelnen Stabführer unter Mithilfe seiner Bezirksstabführer.

Die Bezirksobmänner und Bezirkskapellmeister leiten den jeweiligen Bezirksblasmusikverband. Sie werden von den Delegierten der jeweiligen Bezirksversammlung gewählt. Im Besonderen sind sie um organisatorische und musikalische Hilfestellung sowie um eine gute Zusammenarbeit und kameradschaftliche Verbindung unter den Kapellen des Bezirkes wie auch zum Landesverband bemüht und leiten Wünsche und Beschwerden der Musikkapellen an den Landesvorstand weiter. Sie vertreten über Auftrag des Landesobmannes den Landesverband bei Veranstaltungen des

Bezirk. Jede Bezirksverbandsleitung ist verpflichtet, vor dem Landesverbandsjahrtag eine Bezirksversammlung mit einer Einladung an alle Kapellen (Vereine) des Bezirkes abzuhalten. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes seine Stellvertreter.

§ 17 Verwaltung des Vereinsvermögens:

Über das gesamte Vermögen des Landesverbandes ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und vom Landesobmann stets in Ordnung zu halten. Bei der Verwaltung des Vermögens und Einkommens des Verbandes hat sich der Landesobmann an die vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse oder Richtlinien zu halten.

Der Kassier ist zur Eröffnung eines Kontos oder Sparbuches verpflichtet. Zur Führung des Kontos ist er nur gemeinsam mit dem Landesobmann oder einem zu ernennenden Mitglied des Vorstandes ermächtigt. Die Einlagebücher sind vom Kassier in Verwahrung zu halten. Die Jahresabrechnung ist für jedes Kalenderjahr vom Kassier und vom Landesobmann zu fertigen, durch mindestens zwei Rechnungsprüfer zu prüfen und der nächstfolgenden Vorstandsversammlung vorzulegen. Nach Richtigstellung etwaiger Mängel ist der Jahresabschluss vierzehn Tage vor der Generalversammlung beim Landesobmann zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 18 Rechnungsprüfer:

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 19 Schiedsgericht:

In allen, aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Landesverbandsvorstand zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichts aus der Zahl der Landesobleute; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. Zivilprozessordnung.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes:

Die freiwillige Auflösung des Salzburger Blasmusikverbandes kann nur bei Zustimmung von **Dreiviertel** der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bei einer Generalversammlung erfolgen. Das vorhandene Verbandsvermögen fällt sodann der Landesregierung zu, die es solange zu verwalten hat, bis sich ein neuer gemeinnütziger Verband mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck gebildet hat, dem dann dieses Vermögen zu übertragen ist.

Sollte sich innerhalb von fünf Jahren ein solcher Verband nicht bilden, so ist das vorhandene Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zuzuführen.

§ 21 Begriffbestimmung:

Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral.

Salzburg, März 2009

Landesobmann

Landeskapellmeister